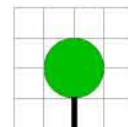


Artenschutzrechtlicher Beitrag

zum Bebauungsplan Sportanlagen Poznaner Straße der Stadt Cottbus



August 2009



Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Sportanlagen Poznaner Straße der Stadt Cottbus

Durchgeführt vom

**Planungsbüro Wolff
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus**

im Auftrag der Stadt Cottbus

in Zusammenarbeit mit

Dr. Szamatolski + Partner GbR



LandschaftsArchitektur · Stadtplanung ·
Umweltmanagement · Tourismusentwicklung
BDLA, SRL, DGGL

Brunnenstraße 181
10119 Berlin (Mitte)
Tel.: 030 / 280 81 44
Fax: 030 / 283 27 67

Bearbeiter:
Gretel Daub-Hofmann
Bernhardt Hennemann

Technische Bearbeitung:
Karin Maaß

August 2009

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	VORGEHENSWEISE UND DATENGRUNDLAGE	5
3	AKTUELLE NUTZUNGEN UND BIOTOPSTRUKTUREN.....	9
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	10
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE EUROPÄISCH BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN	11
5.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG ZUM VORKOMMEN EUROPÄISCH BESONDERS GESCHÜTZTER ARTEN	11
5.2	MÖGLICHE WIRKPROZESSE UND -KOMPLEXE DES VORHABENS.....	22
6	BETROFFENHEIT DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 42 BNATSCHG	24
7	MAßNAHMEN ZUR ABWENDUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	30
7.1	VERMEIDUNGSMABNAHMEN.....	31
7.2	VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	32
8	FAZIT	33

Anhang: Ergebnisse Zauneidechsenkartierung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II der Bundesregierung möchte die Stadt Cottbus die Fußballanlagen neben den Sporthallen der Lausitz-Schule erneuern und vergrößern. Geplant ist ein Kunstrasenspielfeld von 105 x 68 m netto. Das Spielfeld erhält eine aus 6 Flutlichtmasten bestehende Flutlichtanlage und wird von einem 6 m hohen Ballfangzaun umgeben. An der südlichen Grundstücksgrenze soll eine Trainingsfläche von 66 x 17 m brutto entstehen. Über die nördliche Grundstücksgrenze hinaus ist als Lärm- und Sichtschutz zur angrenzenden Wohnbebauung eine Geländemodellierung mit einer Höhe von bis zu 1,40 m geplant.

Durch die Art des Vorhabens können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind daher die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs.1 BNatSchG zu beachten. Sie sind nicht abwägungsfähig.

Die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im § 42 Abs. 1 Nrn. 1-4 benannt.

Im Hinblick auf die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gelten diese Verbotsstatbestände für die Vogelarten nach Anhang 1 VSchRL, sowie für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (europäisch geschützte Arten). Für die „nur“ national geschützten Arten (Rote Liste Arten, Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 BNatSchG) gelten die Verbote des § 42 Abs. 1, Nrn. 1-4 nicht (vgl. Freistellungen nach § 42 Abs. 5).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs.1 BNatSchG zu beachten. Sie sind nicht abwägungsfähig.

Für die europäisch geschützten Arten gilt:

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das sogenannte **Tötungsverbot**, d.h. das Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das **Störungsverbot**, d.h. das Verbot erheblicher Störungen europäischer Vogelarten sowie streng geschützter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der **Lebensraumschutz**, d.h. das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (europäische Vogelarten sowie besonders geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG das Verbot **wild lebende Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Freistellungen:

Mit dem **§ 42 Abs. 5 BNatSchG** ergeben sich nach besonderen Maßgaben Freistellungen von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1.

Danach gelten für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nach den Maßgaben der Sätze 2 bis 5.

Satz 2: Sind in Anhang IV a der RL 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das **Verbot des Absatzes 1 Nr. 1** (§42 BNatSchG) **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere, besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriff-, Besitz- und Vermarktungsverbote **nicht** vor.

Im Bebauungsplan sind Aussagen darüber zu treffen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG berührt werden und - wenn ja - welche Möglichkeiten der Lösung für potenzielle Konflikte z.B. im Sinne vorbeugender, funktionserhaltender Maßnahmen (Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) bestehen.

2 Vorgehensweise und Datengrundlage

Für das geplante Vorhaben sollen entsprechende Angaben und Prüfungen zum Vorkommen und der Umgangsweise mit den europäisch geschützten Arten zunächst auf Grundlage einer Potenzialabschätzung auf Basis der vorkommenden Biotope (Landschaftsplan, Grünordnungsplan und eigene Erhebungen vor Ort im Sommer 2009) erfolgen. Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurden im August 2009 noch Kartierungen zur Erfassung von Zauneidechsen durchgeführt, deren Ergebnisse berücksichtigt wurden. Das Gutachten wird im Anhang im Original beigelegt (LUTRA Büro für Umweltplanung).

Es wurden in drei Begehungen jeweils ein Jungtier bzw. zwei Jungtiere und ein adultes Tier im Bereich der Sportanlagen südwestlich bzw. westlich der Sporthallen (ehemalige Sprunggruben und Anlaufbahnen) aufgefunden. Auf dem übrigen Gelände, auch auf der offenen Ruderalfläche südlich des Mehrower Weges konnten keine weiteren Exemplare gefunden werden.

Für die übrigen, möglicherweise planungsrelevanten Arten wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt um die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes zu klären.

Unter einer Potenzialabschätzung ist (nach Mierwald 2009) in diesem Zusammenhang immer eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials zu verstehen. Mit der Analyse werden die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Abschätzung ausgebildeten Habitatsignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Mögliche Entwicklungsaspekte spielen dabei keine Rolle, da es um eine Einschätzung des aktuellen, durch Kartierungen nicht (oder nicht vollständig) erfassten Bestandes geht.

Vorliegende zu beachtende faunistische Daten für den Planungsraum sind zu prüfen. Neben den nachgewiesenen Zauneidechsen liegen für das Plangebiet keine Daten vor.

Bei einer Potentialeinschätzung ist davon auszugehen, dass innerhalb des Verbreitungsgebietes der betrachteten Art grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum oder Lebensraum-

komplex besiedelt ist. Bei einer Beschädigung oder Zerstörung der potenziellen Lebensstätten sind in diesem Rahmen auch die zur Wiederherstellung der Funktionen erforderlichen Artenschutzmaßnahmen zu benennen, d.h. es wird ein worst-case Szenario angewendet. In der Regel fällt der artenschutzrechtliche Ausgleich dadurch höher aus als bei einer Datenlage, die auf einer aktuellen Kartierung basiert.

Nach der Potenzialanalyse sind im Rahmen zukünftiger Baugenehmigungen die potenziell vorkommenden Arten dann ggf. gezielt zu prüfen.

Die folgende Abbildung zeigt den Ablauf des durchzuführenden Prüfverfahrens auf.

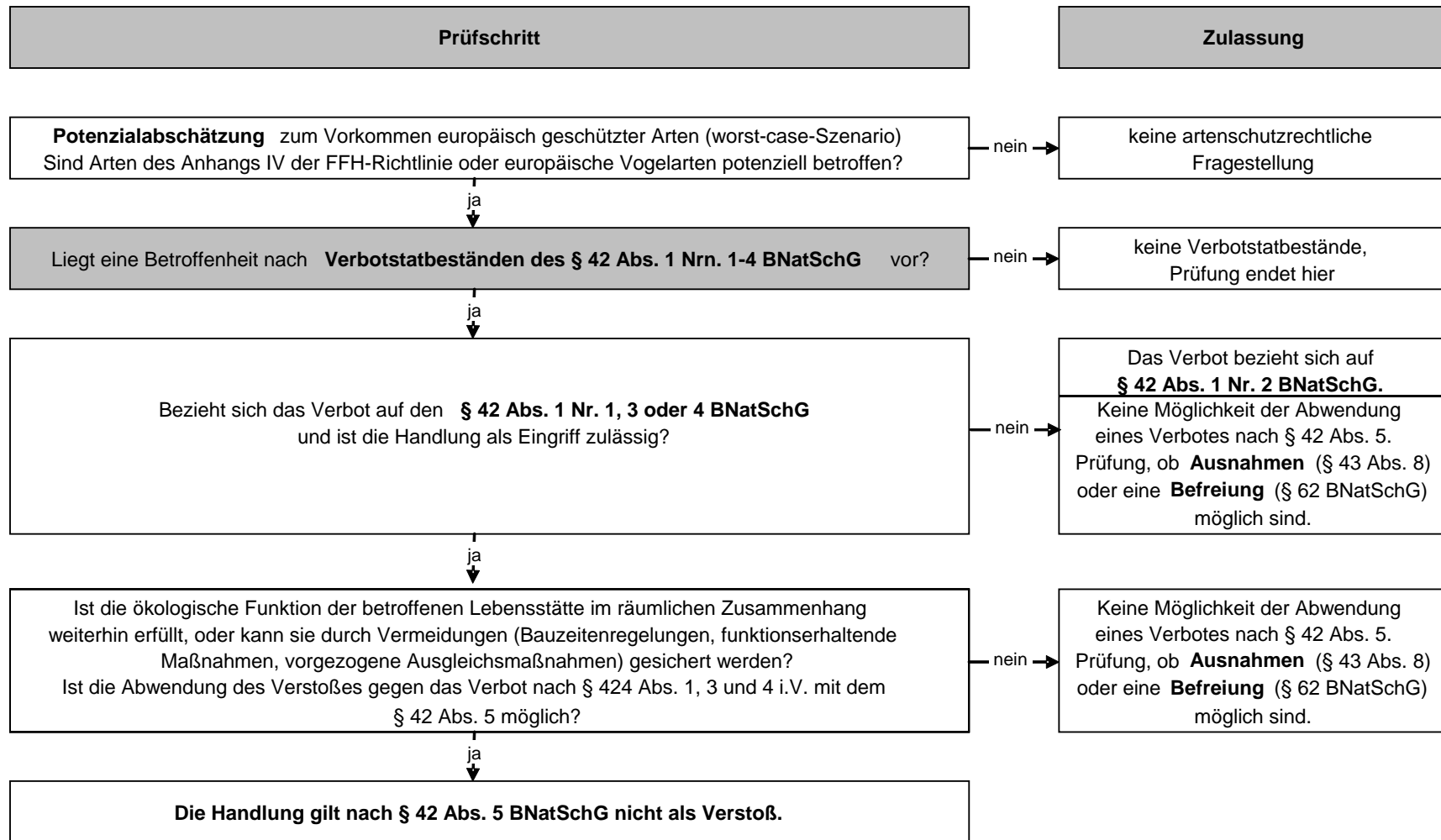


Abbildung 1: Prüfverfahren

Ergeben sich keine Möglichkeiten der Abwendung eines Verbotstatbestandes durch entsprechende Maßnahmen, dann ist im nächsten Schritt die Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG zu prüfen. Die Entscheidung ob die Ausnahme erteilt werden kann, trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

Die Ausnahme darf erteilt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses liegen vor,
- zumutbare Alternativen zu der Planung/dem Standort sind nicht gegeben,
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Im Folgenden wird auf Basis der Listen der in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der in Brandenburg vorkommenden Brutvögel und auf der Grundlage der vorhandenen Lebensräume und Biotopbeschreibungen abgeschätzt, welche Arten im Gebiet vorkommen und damit planungsrelevant sein können.

Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dahingehend geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG berührt werden und - wenn ja - welche Möglichkeiten der Lösung für potenzielle Konflikte z.B. im Sinne vorbeugender, funktionserhaltender Maßnahmen (Vermeidung durch Bauzeitenregelungen) Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsermittlung oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bestehen.

In der Regel sind von genehmigungspflichtigen Vorhaben europäische Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) und ggf. andere europäisch geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen.

Um die Verbote des § 42 BNatSchG abzuwenden, können z.B. Auflagen bezüglich der Bauzeiten erforderlich werden, um die Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten während der Brutzeit in den Frühlings- und Sommermonaten nicht zu beeinträchtigen.

Reicht eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Arten nicht aus, sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Vorhabens genauer zu untersuchen um zielgerichtet Maßnahmen zur Vermeidung bestimmen zu können.

Sind Vermeidungsmaßnahmen, - funktionserhaltende Maßnahmen auch als vorgezogene Maßnahmen nicht möglich, besteht ggf. die Möglichkeit, eine Ausnahme oder Befreiung zu erreichen.

Eine Ausnahme kann dann erteilt werden, wenn für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbare Alternative zu dem Eingriff (z.B. Planung an anderer Stelle) gibt und zusätzlich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population (lokal/regional) ausgeschlossen werden kann. Eine Befreiung ist dann möglich, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer „*unzumutbaren Belastung*“ führen würde.

Im Rahmen des B-Planverfahrens sind demnach Aussagen darüber zu treffen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG berührt werden und - wenn ja - welche Möglichkeit der Lösung für potenzielle Konflikte, z.B. im Sinne vorbeugender, funktionserhaltender Maßnahmen (Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), besteht. Entsprechende Angaben liegen auf der Grundlage der im Frühjahr und Sommer 2009 durchgeführten Erhebungen sowie einer daraus abgeleiteten Potenzialanalyse mit dieser Untersuchung vor.

3 Aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Flächennutzungsplan (1. Änderung 2004) weist die Fläche als Schulfläche (Fläche für den Gemeinbedarf) aus. Sie liegt innerhalb der Grundwasserschutzzone II. Der Landschaftsplan stuft die Siedlungsstruktur im Gebiet als „Blockbebauung, Hochhauskomplexe, Plattenbausiedlungen“ ein.

Wie die nachstehenden Abbildungen zeigen, besteht der nördliche Teil des Grundstücks aus ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzaufwuchs (Biotopnr. 032001). Lediglich in einem kleinen Bereich an der Turnhalle haben sich einige Gehölze angesiedelt (032002). Zum Meuower Weg im Norden wird die Fläche durch eine Baumreihe aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (Roteichen) (071423) begrenzt. An der Poznaner Straße im Osten bildet eine Baumreihe aus überwiegend heimischen Baumarten (Bergahorn, 071223) die Begrenzung.



**Abbildung 1: Blick vom Meuower Weg auf das Grundstück
(vorne: Ruderalfläche, hinten: Turnhalle)**

Im südlichen Teil befinden sich an der Poznaner Straße die beiden Turnhallen sowie ein Parkplatz, diese Flächen werden den Biotopen Schule/Parkplatz (12332/12640) zugeordnet. Dahinter liegt der vorhandene ehemalige Sportplatz, - Fußballfeld mit Aschenbelag (10171). Südlich grenzt ein Bereich mit Sprunggruben und Anlaufbahnen an. An der Grundstücksgrenze zur Gelsenkirchener Allee befindet sich ein gärtnerisch gestalteter Streifen mit Sträuchern (10272). Im Westen schließt eine Parkanlage (10101) an das Grundstück an. Im Norden und Osten grenzen die Straßen: Poznaner Straße und Meuower Weg an.



Abbildung 2: offene Ruderalfläche

4 Beschreibung des Vorhabens

Für die Anlage des neuen Sportplatzes mit Kunstrasen-Spielfeld und Trainingsfläche wird nur ein geringer Teil der Ruderalfläche in Anspruch genommen. Der nicht für den Sportbereich benötigte nördliche Teil wird von dem bisherigen Grundstück abgetrennt. Die neue Grundstücksgrenze verläuft ca. 25 m nördlich der Turnhalle. Zu beiden Seiten der neuen Grenze wird eine Geländemodellierung als Lärm- und Sichtschutz vorgenommen, die eine Höhe von bis zu 1,40 m erreicht. Es sollen auch einige Einzelbäume und Baumgruppen gepflanzt werden.

Das Spielfeld wird komplett erneuert und vergrößert. Der alte Aschenbelag wird dabei durch ein Kunstrasenspielfeld ersetzt. Die westlich angrenzende Parkanlage befindet sich teilweise, im unmittelbaren Grenzbereich auf einem höheren Geländeniveau als das Spielfeld. Auf einem Teilstück des Spielfeldrandes muss daher im Böschungsbereich eine 0,5 m hohe Winkelstützwand errichtet werden. An der südlichen Grundstücksgrenze, im Bereich der ehemaligen Sprunggruben wird das Fußballfeld um eine Trainingsfläche ebenfalls mit Kunstrasen ergänzt. Das Spielfeld wird von einem 6 m hohen Ballfangzaun umgeben. An den Ecken und an der Mittellinie des Spielfeldes werden insgesamt sechs Flutlichtmasten errichtet.

Für die Umsetzung der Baumaßnahmen wird ein kleiner Teil der Ruderalfläche in Anspruch genommen. Der ruderale Gehölzaufwuchs an der Turnhalle muss teilweise entfernt werden. Für die Trainingsfläche muss ein Teil der gärtnerisch gestalteten Freiflächen mit Sträuchern entfernt werden. Die beiden Baumreihen bleiben von dem Vorhaben unberührt.

5 Auswirkungen auf die europäisch besonders geschützten Arten

Im folgenden Kapitel werden zur Einschätzung des Potenzials der vorkommenden europäischer Vogelarten und der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die planungsrelevanten Arten aus der Liste der in Brandenburg vorkommenden Anhang IV-Arten und der vorkommenden europäischen Brutvogelarten aufgezeigt und deren mögliches Vorkommen im Gebiet auf der Grundlage der oben beschriebenen Biotope bzw. der Artenerhebungen vor Ort beurteilt.

5.1 Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäisch besonders geschützter Arten

Nach der Einschätzung auf der Grundlage der Biotopkartierung ist die Fläche im Hinblick auf ihre Habitateignung für Fledermäuse, Zauneidechsen sowie für Vögel als planungsrelevante Arten zu untersuchen. Nicht auszuschließen sind Vorkommen von holzbewohnenden Käfern.

Die übrigen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Pflanzenarten des Anhangs IV kommen nicht vor.

Nachfolgend wird tabellarisch aufgezeigt, welche europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet (UG) potenziell vorkommen können bzw. tatsächlich nachgewiesen worden sind.

Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Einschätzung der Betroffenheit der Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG.

Tabelle 1: Potenzialabschätzung des Vorkommens europäisch geschützter Arten

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen	Vorkommen im UG möglich
Säugetiere		
Fledermäuse	benötigen Höhlen in Altbäumen, offene Gebäudекeller oder geschützte Dachstühle; geeigneten Lebensraumstrukturen potenziell vorhanden	ja,
Biber	lebt in fließenden und stehenden Gewässer aller Größenordnungen und deren Uferbereichen; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Fischotter	lebt in flachen Flüssen mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Feldhamster	typischer Bodenbewohner, kommt fast nur in Löss- und Lehmböden vor; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Wolf	in der Stadt keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Kriechtiere		
Europäische Sumpfschildkröte	keine Gewässer vorhanden	nein
Glattnatter	benötigt trockene Lebensraumstrukturen wie	nein

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen	Vorkommen im UG möglich
	z.B. Sandheiden, Magerrasen sowie trockene Hochmoor- und Waldränder; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	
Smaragdeidechse	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden (z.B. Halbtrockenrasen); keine Nachweise	nein
Zauneidechse	Geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden (z.B. verbuschtes Gelände mit trockenen Ruderalfluren und unbewachsenen „warmen“ Flächen)	ja, nachgewiesen im Sportplatzbereich
Amphibien		
Kammolch	benötigt dauerhaft Wasser führende Kleingewässer und Teiche in lehmigen oder sandigen Böden als Laichgewässer; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Rotbauchunke	bevorzugt besonnte, vegetationsreiche, fischfreie Flachgewässer mit starker jahreszeitlicher Wasserstandsdynamik (z.B. Sölle); keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Kleiner Wasserfrosch	benötigt als Laichgewässer kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Knoblauchkröte	benötigt als Laichbiotope kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer wie Weiher und Teiche; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Kreuzkröte	Pionierart trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden, Laichplätze in weitgehend vegetationsfreien Gewässern; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Laubfrosch	benötigt fischfreie, besonnte Kleingewässer, Flach- oder Wechselwasserzonen als Reproduktionshabitat; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Moorfrosch	bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, z.B. Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Springfrosch	bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Wechselkröte	Bevorzugt offene, sonnenexponierte, trocken-warme Habitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger Gras- und Krautvegetation (Ruderalstandorte, Brachland; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Fische		
	Keine Anhang IV-Arten in Brandenburg	nein
Käfer		

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen	Vorkommen im UG möglich
Breitrandkäfer	benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Eichenbock, Heldbock	bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Eichen, Buchen oder Ulmen; Totholz wird gemieden; geeignete Lebensräume (alte Eichen) sind nicht vorhanden	nein
Eremit, Juchtenkäfer	benötigt Altholz (min. 150 bis 200 Jahre) oder Totholz von ausreichender Mächtigkeit (Stammdurchmesser min. 50 bis 100 cm) mit Baumhöhlen; Vorkommen möglich; geeignete Lebensräume (Altholz) ist nicht vorhanden	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	benötigt nährstoffarme Stillgewässer; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Schmetterlinge		
Großer Feuerfalter	Benötigt natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, offene Niedermoore oder Flussauen mit Seggenriedern, Feucht- und Nasswiesen; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Dunkler Wiesenknopf	Benötigt Randlagen von Mooren, ungedüngte Wiesen und Grabenränder, in denen sich Bestände der Futterpflanze <i>Sanguisorba officinalis</i> befinden; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Heller Wiesenknopf	Benötigt Randlagen von Mooren, ungedüngte Wiesen und Grabenränder, in denen sich Bestände der Futterpflanze <i>Sanguisorba officinalis</i> befinden; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Nachtkerzenschwärmer	Wärmeliebende Art, die nur an klimatisch begünstigten und zugleich luftfeuchten Standorten mit Nachtkerzen zu finden ist; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	ursprünglich an Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen, seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafengebieten sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Große Moosjungfer	lebt in besonnten, fischfreien und mesotrophen Stillgewässern, insbesondere in Moorgebieten (z.B. aufgelassene Torfstiche); keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Grüne Keiljungfer	besiedelt in erster Linie naturnahe und nur wenig mit Schadstoffen belastete Fließgewässer des Tieflandes und der Ebene von Bächen ab 50 cm Breite über Flüsse und Kanäle bis hin zu größeren, auch langsam fließenden Strömen. Der	nein

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen	Vorkommen im UG möglich
	ideale Habitattyp ist meist ein kleinerer, beschatteter Waldbach mit sandigem Grund und sauberem Wasser. Im UG nicht vorhanden.	
Grüne Mosaikjungfer	Vorkommen von der Existenz der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Östliche Moosjungfer	lebt in schilfbestandenen Altarmen von Flüssen oder auch anmoorig-torfigen, dystrophen bis mesotrophen Waldgewässern; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Sibirische Winterlibelle	lebt an pflanzenreichen, stehenden Gewässern, in Deutschland relativ selten und fast ausschließlich im Alpenvorland sowie an den Seenplatten Nordostdeutschlands zu finden; keine Nachweise	nein
Zierliche Moosjungfer	lebt in stehenden Gewässern und schwach saurem Wasser wie z.B. Altwasser und Weiher mit reicher Submersvegetation; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Weichtiere		
Gemeine Flussmuschel	lebt in Bächen und Flüssen, wo sie sich mit dem vorderen Teil der Schale in das Sediment eingräbt. In Deutschland beschränken sich jedoch Nachweise von vitalen und reproduzierenden Populationen dieser Art derzeit (2009) noch auf kleinere Flußsysteme und Bäche.	nein
Zierliche Tellerschnecke	lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	nein
Pflanzen		
Höhere Pflanzen	Keine Nachweise von Arten des Anhangs IV	nein
Flechten	keine Anhang IV-Arten in Brandenburg	nein
Moose	keine Anhang IV-Arten in Brandenburg	nein

Zu den genannten potenziell vorkommenden Arten/Artengruppen wurden mit Ausnahme einer Erhebung von Zauneidechsen keine gesonderten Kartierungen durchgeführt. Eine Beurteilung der Betroffenheiten erfolgt daher auf Grundlage der Potenzialeinschätzung der Lebensräume. Zur Prüfung der Verbotstatbestände wird ein worst-case-Szenario angewendet, d.h. es wird angenommen, dass alle potenziell möglichen Arten auch tatsächlich im Plangebiet auftreten.

Fledermäuse

Das Vorkommen von Sommer- und ggf. Winterquartieren ist im Plangebiet sowohl in den noch vorhandenen Gehölzbeständen als auch an den Gebäuden (Turnhallen) potenziell möglich. Aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen Gehölzbereiche im Gebiet werden die Arten, die überwiegend in Wäldern leben, im Plangebiet ausgeschlossen.

Das Vorkommen von siedlungsbegleitenden Arten und Arten die an und in Gebäuden überwintern, wie z.B. die Bechsteinfledermaus, die Breitflügelfledermaus, der Kleine Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus ist jedoch potenziell möglich. Kartierungen zum Artenbestand im Plangebiet wurden nicht durchgeführt.

Zauneidechse

Im August wurden drei Begehungen durchgeführt. Bei der ersten Begehung wurde ein Jungtier aufgefunden. Am 20. August (2. Begehung) konnten zwei Jungtiere und ein adultes Tier erfasst werden. Alle Nachweise erfolgten im Bereich der ehemaligen Sprunggruben und Anlaufbahnen südlich des alten Sportplatzes. Bei einer dritten Begehung wurde ein weiteres Jungtier erfasst, das sich nördlich des Sportbereiches aufhielt.

Auf dem gesamten übrigen Gelände, auch auf der relativ offenen Ruderalfläche im Norden des Untersuchungsgebietes konnten keine Nachweise erbracht werden.

Nach Einschätzung der Faunisten existiert wahrscheinlich nur eine kleine (Teil) Population der Zauneidechsen am Südwestrand des Gebietes um die ehemaligen Sprunggruben. „Entscheidend könnte sein, dass hier mit den beiden Sandgruben geeignete Eiablagehabitate existieren, die eine Reproduktion ermöglichen. Dies bestätigen auch die Funde der Jungtiere. Das Substrat auf den anderen Flächen scheint für eine Eiablage nicht geeignet zu sein, auch wenn sonst die Habitatparameter als ausreichend bis gut erscheinen“ (LUTRA, 2009).

Vögel

Die nach der Potentialanalyse der vorhandenen Biotoptypen ermittelten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle mit ihren Lebensraumansprüchen aufgeführt. Bei den Begehungen zur Erfassung der Zauneidechsen wurden zwei Haubenlerchen beobachtet, die sich auf der nördlichen Fläche aufhielten und sich nach wiederholtem Aufscheuchen durch das Abläufen der Transekte immer wieder auf der Fläche niederließen (LUTRA, 2009).

Für die Übrigen, in den vorkommenden Biotoptypen potenziell vorkommenden Vogelarten wird in der folgenden Tabelle auf Grundlage der Untersuchungen zur Vogelwelt von Brandenburg und Berlin (Natur und Text 2001) abgeschätzt, ob die entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet tatsächlich vorhanden sind, oder ob das Vorkommen einzelner Arten aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen auszuschließen ist.

Tabelle 2: Potentialanalyse der Vögel im Untersuchungsgebiet

Deut. Name/ Wissenschaftlicher Name	Brutplatz- und Lebensraumansprüche	Rote-Liste Brandenburg	Rote-Liste Deutschland	BNat SchG	Vorkommen im UG möglich
Aaskräh <i>Corvus corone</i>	Die Art ist regelmäßiger Brutvogel in Brandenburg, hier kommt mit Ausnahme des Nord-westlichen Teilbereiches die Nebelkräh vor Die Aaskräh bewohnt offene und halb-offene Landschaften, auch Siedlungen, als Schlafplätze dienen hohe Baumgruppen oder große Bauwerke. Die Nester befinden sich auf Bäumen, seltener auf Masten oder an Gebäuden.			§	wahrscheinlich nur als Nahrungsgast, aufgrund fehlender hoher Bäume
Amsel <i>Turdus merula</i>	Die Art ist verbreitet und lebt in Strauch- und untergehölzreichen Wäldern, Forsten und Gehölzstrukturen, aber auch in Parks und urba-			§	ja

Deut. Name/ Wissenschaftlicher Name	Brutplatz- und Lebensraumsprüche	Rote-Liste Brandenburg	Rote-Liste Deutschland	BNat SchG	Vorkommen im UG möglich
	nen Räumen. Bei der Wahl des Neststandortes ist die Art flexibel.				
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Die Blaumeise brütet in allen Lebensraumtypen, die Gehölze und geeignete Bruthöhlen aufweisen. Bevorzugt werden Kleingartenanlagen, Laub- und Mischwälder, Siedlungen und Parkanlagen. Die Siedlungsdichte ist abhängig von geeigneten Nisthöhlen.			§	ja
Brachpieper <i>Anthus campestris</i>	Er bewohnt offene, trockene, gut durchsonnte und nährstoffarme Flächen mit offenen Sandstellen. In Brandenburg werden diese Ansprüche vor allem auf Tagebaustandorten und deren Restlöchern, Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätzen, Kahlschlägen, Zwergstrauchheiden und Aufforstungsflächen, die maximal drei bis sechs Jahre alt sind, erfüllt. Daneben kommt der Brachpieper auch auf größeren Baumschul-, Ödland- und Brandflächen sowie auf Flugplätzen und Industriestandorten vor. Aufgeforstete Bereiche besiedelt er bis zu einem Alter der Bestände von fünf bis sechs Jahren. Die Nester werden auf kurzgrasigem Ödland, Kippen- und Sandgrubengebiete mit Pioniervegetation und Brandflächen angelegt. Die Nester befinden sich auf Sandboden mit Vegetationsdeckung der Krautschicht von 50-70 %. Es können bis zu 4 Nester auf 10 ha vorkommen.	2	1	§§	nein, aufgrund der tatsächlich vorhandenen Strukturen und der Flächengröße des Plangebietes auszuschließen
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	Das Braunkehlchen ist in Brandenburg regelmäßiger Brutvogel und Durchzügler. Das Braunkehlchen ist ein Charaktervogel offener Agrarlandschaften und kommt vor allem in Grünlandgebieten und auf Brachen, auch an Bahndämmen, Wegrändern, auf Aufforstungsflächen, Ruderalfluren und Ödländereien von Rieselfeldern, militärischen Übungsplätzen und Tagebauen vor. Wichtig sind eine niedrige, vielfältig strukturierte Bodenvegetation mit guter Deckung für die Gelege und geeignete Sitzwarten, z.B. Hochstauden, Koppelzäune oder Einzelbüsche. Die Nester befinden sich auf dichtem Pflanzenbewuchs am Boden, vielfach in kleinen Erdmulden. Be-	2	3	§	nein, aufgrund der tatsächlich vorhandenen Strukturen und der Flächengrößen auszuschließen

Deut. Name/ Wissenschaftlicher Name	Brutplatz- und Lebensraumsprüche	Rote-Liste Brandenburg	Rote-Liste Deutschland	BNat SchG	Vorkommen im UG möglich
	sonders oft werden sie unter überhängenden und geknickten Grasbüscheln oder –stengeln angelegt.				
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Die Dorngrasmücke bevorzugt eine halboffene bis offene Landschaft mit saumartigen Gebüsch, Hecken und Kleinstgehölzen, wie sie in den Randbereichen des Gebietes vorhanden ist. Geschlossene Wälder und innere Siedlungsbereiche werden jedoch gemieden.			§	nein, aufgrund der Lage der Flächen innerhalb eines Wohngebietes
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Besiedelt werden vorwiegend aufgelassene Wiesengebiete und Seggenbestände mit vereinzelt Vertikalstrukturen wie Weidebüsch, lockeren Schilfinselfen oder höheren Stauden. Feldschwirle kommen am Rand der verschiedensten Gewässertypen vor, wenn eine ähnliche Vegetation vorhanden ist. Kennzeichnend für die Bodenschicht in den Brutrevieren sind vorjährige Gras- und Krautbestände. Außer in der offenen Landschaft sind Vorkommen auf vergrasteten Kahlschlägen und Anpflanzungen, vereinzelt sogar inmitten von Waldgebieten, bekannt. Die Nester stehen überwiegend auf Altgras, weiterhin in Seggenbüschen, zwischen Brennesseln und unter Brombeerranken.		Vorwarnliste	§	nein aufgrund der tatsächlich vorhandenen Strukturen
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	Die Art ist ein regelmäßiger Brutvogel und Durchzügler im ganzen Gebiet. Bevorzugt werden junge, lichte Baumbestände auf trockenen und feuchten Standorten mit gut ausgeprägter Bodenvegetation. Dazu gehören auch natürlich ausgeprägte Vorwaldstadien auf Truppenübungsplätzen, brachliegenden Gewerbebeständen, aufgelassenem Grünland und in Verlandungsbereichen von Gewässern, ebenso Neupflanzungen in Forsten, aus Rieselfeldern, Mülldeponien und Tagebaukippen. In Großflächigen Forsten nistet der Fitis vor allem in Jungbeständen, an Schneisen, Bestandslichtungen und Waldrändern. Mit zunehmendem Alter und stärkerem Kronenschluss (>60) werden geschlossene Wälder weitgehend gemieden. In den Städten werden			§	nein, aufgrund der tatsächlich vorhandenen Strukturen

Deut. Name/ Wissenschaftlicher Name	Brutplatz- und Lebensraumsprüche	Rote-Liste Brandenburg	Rote-Liste Deutschland	BNat SchG	Vorkommen im UG möglich
	<p>Flächen mit offener Wohnbebauung, Parks, Friedhöfe, Gewerbegebiete und Bahngelände besiedelt. In diesen Bereichen spielen Brachen mit Vorwaldcharakter eine herausragende Rolle.</p> <p>Die Nester befinden sich gut gedeckt in dichter Bodenvegetation.</p>				
<p>Flussregenpfeiffer <i>Charadrius dubius</i></p>	<p>Die Art ist in Brandenburg als Brutvogel und Durchzügler verbreitet. Der Flussregenpfeiffer brütet überwiegend auf vegetationslosen oder mit spärlicher Pioniervegetation bestandenen Flächen in Gewässernähe. Bevorzugt besiedelt er abtrocknende Schlammflächen an Seen, Wasserspeichern, Teichen, Klärbecken, Rieselfeldern, Ackernassstellen und –senken, Feldtümpeln und –söllen, teilweise wassergefüllte Kies-, Sand- und Tongruben, Überflutungswiesen und Spülfeldern. Ideale Brutbedingungen findet die Art in den Braunkohletagebauen, besonders in den Randbereichen der Restlöcher bzw. an den wassergefüllten Senken des rekultivierten Geländes, teilweise auch auf den angrenzenden trockenen Sukzessionsflächen. Brutplätze auf Schwemmsandflächen, Sandbänken und an sandigen Spülräumen der Flüsse finden sich regelmäßig nur noch an Oder und Elbe. Auch völlig trockene Bereiche fernab von Gewässern werden besiedelt, wie z.B. einige ehemalige Truppenübungsplätze, wo der Flussregenpfeiffer regelmäßig im Sandoffenland oder in lückigen Sandtrockenrasenflächen brütet. Eher selten sind Brutplätze auf teilweise mit Beton versiegelten Böden von Lagerplätzen, Industrie- und Gewerbegebieten, in Baumschulen, Obstplantagen, auf Depo-nien und geschotterten Flachdächern.</p>	1		§§	nein, aufgrund der tatsächlich vorhandenen Strukturen und der fehlenden Gewässerbereiche
<p>Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i></p>	<p>Der Gelbspötter besiedelt vor allem dichtes Unterholz unter lockerem Baumbestand. Bevorzugt werden Randzonen von Mischwäldern in einer parkartigen Landschaft. In Städten besiedelt er offene, gebüschreiche Parkan-</p>	Vorwarnliste		§	ja

Deut. Name/ Wissenschaftlicher Name	Brutplatz- und Lebensraumsprüche	Rote-Liste Brandenburg	Rote-Liste Deutschland	BNat SchG	Vorkommen im UG möglich
	lagen, Friedhöfe, Kleingärten und bei einem Angebot an großen Sträuchern auch Wohngebiete. Neststandorte sind Gehölze, vorzugsweise der Holunder.				
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Der Girlitz siedelt bevorzugt in Städten, vorrangig in Parks, auf Friedhöfen in Kleingärten in Gartenstädten und Villenvierteln, sofern größere Bäume und ein ausreichender Grüngürtel vorhanden sind. Die Nester befinden sich auf Laubbäumen, dabei werden Robinien, Kastanien und Linden bevorzugt.	Vorwarnliste		§	ja
Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>	Die Haubenlerche besiedelt Ruderal- und Wiesenflächen in und am Rande von Ortschaften. Nester werden auf Rasen- und Ruderalfluren, zwischen Gebüsch auf Dächern und in Gesteinshaufen angelegt.	2	1	§§	ja
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	Zur Brutzeit hält sich die Art ausschließlich im Siedlungsbereich auf. Besiedelt werden jegliche Arten von Gebäuden innerhalb oder am Rande geschlossener Siedlungen. Der Haus Sperling ist überwiegend Höhlenbrüter, er nutzt Nischen in Dachkonstruktionen oder Mauernischen jedweder Art zur Nestanlage.		Vorwarnliste	§	ja
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	Die Heidelerche ist in ganz Brandenburg flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitats mit spärlicher Bodenvegetation und vereinzelt stehenden Sitzwarten. In Brandenburg werden diese Ansprüche hauptsächlich von Kahlschlägen, Aufforstungsflächen bis zu einem Alter von drei bis fünf Jahren, Truppenübungsplätzen, Zwergstrauchheiden, Waldrändern und lichten Kiefernforsten erfüllt. Daneben werden Trockenrasen, Silbergrasfluren (auch in Ortsnähe), Rücketrassen und Freiflächen unter Hochspannungstrassen, Forstbauschulen, waldnahe Ackerbrachen (ab dem dritten Stilllegungsjahr), lichte Feldgehölze, aufgelassene Kiesgruben und andere Ruderalstandorte mit geringer Bodendeckung besiedelt. Während der Rast halten sich Heidelerchen auf Brachen, verschiedenen Ackerkulturen,		Vorwarnliste	§§	ja

Deut. Name/ Wissenschaftlicher Name	Brutplatz- und Lebensraumsprüche	Rote-Liste Brandenburg	Rote-Liste Deutschland	BNat SchG	Vorkommen im UG möglich
	Ruderalstandorten und Kahlschlägen auf. Nester befinden sich auf Aufforstungsflächen, Wildäcker, Baumschulflächen, Kiesabbauflächen und Saatfeldern.				
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Die Kohlmeise brütet in allen Lebensraumtypen, die Gehölze und geeignete Bruthöhlen aufweisen. Bevorzugte Lebensräume sind Misch- und Laubwälder, aber auch Parks, Kleingartenanlagen, Siedlungen und Grünanlagen. Nester werden in Baumhöhlen aber auch in künstlichen Höhlen errichtet.			§	ja
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücken leben in kleinräumigen Gebüschstrukturen in Ortslagen, Parks, Grünanlagen und Gärten.			§	ja
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Der Neuntöter ist im gesamten Gebiet von Brandenburg Brutvogel. Die Art besiedelt bevorzugt abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Fluss-, Bach- und Teichufer, Rieselfelder, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsplätzen, Moore, Waldrandlagen, Feldgehölzen, Kahlschläge in Kiefernforsten, Weinberge, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten. Rastende Durchzügler halten sich in gleichen Habitaten auf, während des Wegzuges besonders in Ruderalflächen. Neststandorte richten sich nach den lokalen Gegebenheiten. Nester wurden in Weiß und Schlehdorn oder in Brennesseln, Brombeersträuchern und Reisighaufen errichtet. Im Mittel wurden Nester in 1,3 -1,8 m Höhe gefunden.	Vorwarnliste		§	ja
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Die Ringeltaube war ursprünglich ein Waldbewohner, findet sich heute aber auch in Gebieten mit mittelaltem bis altem Baumbestand sowie in Feldgehölzhecken und Alleen, im besiedelten Bereich in Parkanlagen und sonstigen Grünanlagen. Die Nester werden in den Bäumen angelegt.			§	nein aufgrund fehlender hoher, älterer Bäume
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Der Star besiedelt Gehölzbestände (Neststandorte sind durch Spechte			§	ja

Deut. Name/ Wissenschaftlicher Name	Brutplatz- und Lebensraumsprüche	Rote-Liste Brandenburg	Rote-Liste Deutschland	BNat SchG	Vorkommen im UG möglich
	angelegte Höhlen) in Randlagen zu Wiesen und Weiden.				
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	<p>Als Besiedler vegetationsarmer offener Flächen war und ist der Steinschmätzer in der Region Berlin/Brandenburg sehr stark von der Nutzung der Landschaft durch den Menschen anhängig. Ein großer Teil des Bestandes siedelte ehemals auf Kahlschlägen und ein- bis dreijährigen Aufforstungsflächen mit Reisighaufen und Stubben in den Kiefernforsten. Weiterhin bildeten die Offenlandbereiche der Truppenübungsplätze mit Bunkern, Gebäudeattrappen und Militärschrott einen wichtigen Lebensraum. Besonders bedeutsam für die Art ist die vom Braunkohletagebau beanspruchte Fläche, wo sich auf den abgeräumten Tagebauvorfeldern, an Stein- und Stubbenlagerplätzen günstige Siedlungsmöglichkeiten bieten. Von der Art werden als Bruthabitat genutzt: Schutt- und Müllkippen, Lagerflächen für Steine, Holz, Metall und ähnliches Material, Kies- und Sandgruben, Baustellenbereiche, Industrie-, Energie- und Bahnanlagen, Brandflächen in den Forsten, Flugplätzen, auf dem vegetationsarmen oder -losen Ackerflächen, Feldwegen, Wiesen, Weiden, Brachen, Ruderalflächen, Trockenrasen und an Gewässerufern.</p> <p>Nester befinden sich in Hohlräumen von Schutthängen, Stein-, Metall- und Erdhaufen, Eisenrohren, Holzstapeln, Mauerlöchern, Weichenkästen, unter Bahnschwellen, Stubben und Reisig auf Aufforstungsflächen, in Ziegeleischuppen, Garagen, Pumpenhäuschen, Plattenwandfugen, selten in Kaninchenbauten, Uferschwalben- und Eisvogelröhren.</p>	1	1	§	nein, keine entsprechenden Lebensraumstrukturen vorhanden
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Die Art besiedelt halboffene Lebensräume mit gut strukturierten Habitaten wie Gärten, Parkanlagen, Feldgehölze und Hecken. Die Nester werden bevorzugt auf Laubgehölzen angelegt.			§	ja

Rote Liste Brandenburg (2008); Rote Liste Deutschland (2007)

0: Erloschen; 1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; V: Vorwarnliste

BNatSchG; §: Besonders geschützte Art; §§: Streng geschützte Art

Von den 21 Arten, die aufgrund der Biotopstrukturen potenziell im Plangebiet vorkommen können, sind aufgrund fehlender oder veränderter Ausprägungen der tatsächlich vorkommenden Biotope 9 Arten auszuschließen. Demnach sind die verbleibenden 15 Arten im Hinblick auf ihre Betroffenheiten (Umsetzung des B-Plans führt zu Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG) zu prüfen. Von den verbleibenden 12 Arten ist eine Art (Haubenlerche) nach der Roten Liste Brandenburgs als stark gefährdet einzustufen. Weitere 3 Arten (Gelbspötter, Girlitz, und Neuntöter) sind in die Vorwarnliste aufgenommen.

5.2 Mögliche Wirkprozesse und -komplexe des Vorhabens

Im Folgenden werden die von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden möglichen direkten und indirekten Wirkungen auf die Lebensräume der zu untersuchenden Arten benannt. Als **Wirkfaktoren** werden Ursachen definiert, die geeignet sind, Auswirkungen, ggf. Beeinträchtigungen und damit Funktionsveränderungen auszulösen.

Diese können

- baubedingt, d.h. im Wesentlichen vorübergehend, während der Bauphase, vorrangig in Verbindung mit der Bautätigkeit auftreten,
- anlagebedingt, d.h. im Zusammenhang mit dem eigentlichen Bauwerk stehen, oder
- betriebsbedingt, d.h. durch die dauerhafte Nutzung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage

auftreten.

Das Vorhaben ist hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Lebensräume den folgenden Wirkfaktorengruppen zuzuordnen:

- Direkter Flächenentzug (Lebensraumverkleinerungen und Verluste),
- Veränderungen der Habitatstruktur/Nutzung,
- Veränderung der abiotischen Standortfaktoren,
- Nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Erschütterungen),
- Stoffliche Einwirkungen (Schadstoffeinträge).

Diese sind wiederum nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen, d.h. nach der Dauer ihrer Auswirkungen zu differenzieren.

Zur Identifizierung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die für das Vorhaben zu beurteilenden Arten/Artengruppen Fledermäuse, Zauneidechsen und Brutvögel dienen die nachfolgenden tabellarischen Übersichten.

Tabelle 3: Baubedingte Wirkfaktoren und mögliche Betroffenheiten der Arten / Fortpflanzungsstätten

Projektaktivität	Potenzielle Wirkfaktoren	Auswirkungsbereich	Betroffene Arten / Artengruppen		
			Zauneidechse	Fledermäuse	Brutvögel
Transport- u. Bauverkehr	Tierverluste durch Bauverkehr	Potenziell im Bereich der Zuwegung über öffentliche Straßen und Wege oder im Bereich der Baustelleneinrichtung	X	0	0

Projektaktivität	Potenzielle Wirkfaktoren	Auswirkungsbereich	Betroffene Arten / Artengruppen		
			Zauneidechse	Fledermäuse	Brutvögel
Baustelleneinrichtung	Lärm / Beunruhigungen	Im gesamten Bereich der Baumaßnahme	X	X	X
Bautätigkeit Neubau des Spielfeldes	Schadstoffeinträge	Durch Baufahrzeuge insbesondere im Bereich der Baustelleneinrichtung	0	0	0

Tierverluste von Einzeltieren auf Grund von **Transportbewegungen** (Kollisionen, Überfahren) sind möglich, aber bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, wie sie für die Fledermäuse Zauneidechse und Brutvögel festzuschreiben sind, nur sehr gering wahrscheinlich. Auch **Lärm und Beunruhigungen** sind bei den Baumaßnahmen im Winterhalbjahr für die aufgeführten Artengruppen von untergeordneter Bedeutung.

Die möglichen **Schadstoffeinträge** durch Baustellenverkehr und deren Auswirkungen auf die genannten Arten sind nicht quantifizierbar. Sie treten i.d.R. bei Schäden und Leckagen auf. Durch regelmäßige Kontrollen der Fahrzeuge und Maschinen sind diese weitgehend auszuschließen.

Tabelle 4: Anlagebedingte Wirkfaktoren und mögliche Betroffenheiten der Arten/ Fortpflanzungsstätten

Projektaktivität	Potenzielle Wirkfaktoren	Auswirkungsbereich	Betroffene Arten / Artengruppen		
			Zauneidechse	Fledermäuse	Brutvögel
Baufeldfreimachung, Abtragung des Aschenbelags	Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung u. -verdichtung	nördlich und südlich des alten Spielfeldes (Vergrößerung)	X	0	X
	Veränderung der Biotop- und Vegetationsstrukturen	nördlich und südlich des alten Spielfeldes	X	X	X
Außenanlagen	Beseitigung von Vegetation (Laubgebüsch, Gehölze, Einzelbäume)	nördlich und südlich des alten Spielfeldes	X	X	X
Erschließung	Zerschneidung, Isolierung, Barrierewirkungen	Zaun im Bereich des Spielfeldes	0	0	0
	Verkehrerschließung	ausschließlich über bestehende Straßen	0	0	0

Anlagebedingt ergeben sich Lebensraumverluste durch die Inanspruchnahme von Teilflächen für den Schulsportplatz sowie durch Veränderungen der Flächen im Rahmen der Gestaltung des nördlichen Teilbereiches. Daraus ergeben sich auch Lebensraumverluste und Veränderungen in den vorhandenen Vegetationsstrukturen. Durch die geplante Grünflächen-

gestaltung im nördlichen Bereich gehen Ruderalbiotope verloren, dafür werden Biotope der Grünanlagen hergestellt. Flächenverluste ergeben sich in diesem Bereich nicht.

Zerschneidungen von Biotopen mit Isolationswirkungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der vorherigen und der geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Straßen und führt somit ebenfalls nicht zu Zerschneidungen.

Tabelle 5: Betriebsbedingte Wirkfaktoren und mögliche Betroffenheiten der Artengruppen

Projektaktivität	Potenzielle Wirkfaktoren	Auswirkungsbereich	Betroffene Arten / Artengruppen		
			Zauneidechse	Fledermäuse	Brutvögel
Verkehr	Lärm / Beunruhigung	Parkplatz	0	0	0
Trainings- und Spielbetrieb	Lärm / Beunruhigung	im Bereich des Trainings- und Spielfelds	0	X	X
Flutlicht	Lichtemission	im Bereich des Trainings- und Spielfelds	0	X	X

Betriebsbedingt ist durch die mögliche Parkplatznutzung mit Lärm- und Beunruhigungen zu rechnen. Auch im Bereich des Spielfeldes können Lärm- und Beunruhigung zur Vergrämung von Arten führen. Durch die geplante Flutlichtanlage im Bereich des Spielfeldes kann es zu Beeinträchtigungen und Störungen kommen, diese sind aber aufgrund der umgebenden Nutzungen mit vorhandenen, diffusen Lichteinwirkungen und bei Verwendung von Insekten schonenden Lichtquellen (Natriumdampflampen) als nicht erheblich einzustufen.

6 Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG

Nachfolgend wird für die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten dargestellt, inwieweit diese von den Auswirkungen der Planung betroffen sind, und ob bei Planrealisierung Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zutreffen. Bei der Einschätzung der Verbotstatbestände wird in der folgenden Tabelle für die vorkommenden Vogelarten schon berücksichtigt, dass bei Einhaltung von Bauzeitenregelungen die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung vermieden werden können.

Bei der Einschätzung wird neben der mit Schreiben des MLUV vom 02. November 2007 zum Vollzug der § 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG eingeführten Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten vor allem das Schreiben des MLUV vom 01. Juli 2008 (Vollzug des § 42 Abs.1 Nr. 1) beachtet, nach dem „der Verbotstatbestand (auch außerhalb der Brutzeit) immer dann greift, wenn **ganze, regelmäßig genutzte** Reviere beseitigt werden. Dies gilt auch für Arten, für die in der genannten Übersicht nicht explizit eine i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte ausgewiesen ist, wie z.B. Kohlmeise, Grauammer und Rohrweihe.“

Tabelle 6: Betroffenheit nach Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG

Art / Arten- gruppe	Lebensraumsprüche und möglich Wirk- faktoren,	Betroffenheit nach Ver- botstatbeständen gem. § 42 Abs. 1		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
Säugetiere				
Fledermäuse	Verlust von Einzelgehöhlen, Verlust von Ruhestät- ten, Flächenverlust für die Nahrungssuche	nein bei Beach- tung von Fällzeiten, bzw. Zeitenre- gelungen für Bauar- beiten	nein bei Beach- tung von Fällzeiten, bzw. Zeitenre- gelungen für Bau- arbeiten	ja
Reptilien				
Zauneidechse	Tiere wurden nachgewiesen, geeignete Lebens- räume wie z.B. offene Ruderalflächen sind vor- handen. Als Reproduktionshabitate eignen sich die Sandgruben der ehemaligen Sprunganlage am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Die Nachweise erfolgten ausschließlich in diesem Bereich. Durch die Baumaßnahme wird der Lebensraum in Anspruch genommen und verändert. Es ergeben sich Ausgleichserfordernisse.	nein, wenn vor Baube- ginn die Einzelin- dividuen abgefan- gen wer- den	nein	ja
Vögel				
Amsel	Der Neststandort ist nach § 42 Abs.1 BNatSchG geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Brut- zeit ist von Anfang Februar bis Ende August. Die Art ist in Brandenburg häufig. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, (Bauen außerhalb der Brutzeiten, werden keine Individu- en getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da durch das geplante Vorhaben keine ganzen Reviere verloren gehen, - durch die geplante Grünanlage werden Ersatzstandorte geschaffen -, ist nicht mit einem dauerhaften Lebensraumver- lust zu rechnen. Demnach können Verbotstatbestände abge- wendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.	nein	nein	nein
Blaumeise	Die Blaumeise ist ein Höhlenbrüter; das Vorkom- men in Brandenburg wird als „sehr häufig“ einge- schätzt. Die Brutperiode erstreckt sich von Mitte März bis Anfang August. Die Art nutzt ein System mehrerer, abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, die jährlich erneut genutzt werden. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrere Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstät- te. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit	nein	nein	nein

Art / Arten- gruppe	Lebensraumsprüche und möglich Wirk- faktoren,	Betroffenheit nach Ver- botstatbeständen gem. § 42 Abs. 1		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
	<p>Aufgabe des Reviers.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen (Bauen außerhalb der Brutzeiten) werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>Aufgrund der Größe des Vorhabens ist lediglich mit dem Verlust einzelner Nester innerhalb eines größeren Lebensraumes zu rechnen.</p> <p>Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.</p>			
Gelbspötter	<p>Der Neststandort ist nach § 42 Abs.1 BNatSchG geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Die Art kommt in Brandenburg sehr häufig vor. Brutzeit: Anfang Mai bis Mitte August.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, (Bauen außerhalb der Brutzeiten), werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>Da durch das geplante Vorhaben keine ganzen Reviere verloren gehen, durch die geplante Grünanlage werden Ersatzstandorte geschaffen, ist nicht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust zu rechnen. Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.</p>	nein	nein	nein
Girlitz	<p>Der Neststandort ist nach § 42 Abs.1 BNatSchG geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Der Girlitz kommt mäßig häufig vor. Brutzeit: Mitte März – Ende August.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, (Bauen außerhalb der Brutzeiten), werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da durch das geplante Vorhaben keine ganzen Reviere verloren gehen, durch die geplante Grünanlage werden Ersatzstandorte geschaffen, ist nicht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust zu rechnen. Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.</p>	nein	nein	nein
Haubenlerche	<p>Der Neststandort ist nach § 42 Abs.1 BNatSchG geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Die Haubenlerche ist nicht reviertreu.</p> <p>Die Haubenlerche kommt mäßig häufig vor, es ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Brutzeit: Ende März bis Anfang September</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, (Bauen außerhalb der Brutzeiten), werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der</p>	nein	nein	nein

Art / Arten- gruppe	Lebensraumsprüche und möglich Wirk- faktoren,	Betroffenheit nach Ver- botstatbeständen gem. § 42 Abs. 1		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Durch das geplante Vorhaben gehen keine ganzen Reviere verloren mit der geplanten Grünanlage können auch für diese Art mögliche Ersatzstandorte geschaffen werden. Daher ist nicht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust zu rechnen.</p> <p>Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.</p>			
Haussperling	<p>Der Haussperling ist ein Höhlenbrüter; das Vorkommen in Brandenburg wird als „sehr häufig“ eingeschätzt. Die Brutperiode erstreckt sich von Ende März bis Anfang September. Die Art nutzt ein System mehrerer, abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, die jährlich erneut genutzt werden. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</p> <p>Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen (Bauen außerhalb der Brutzeiten) werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>Aufgrund der Größe des Vorhabens ist lediglich mit dem Verlust einzelner Nistplätze innerhalb eines größeren Lebensraumes zu rechnen. Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.</p>	nein	nein	nein
Heidelerche	<p>Der Neststandort ist nach § 42 Abs.1 BNatSchG geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Die Heidelerche ist nicht reviertreu.</p> <p>Die Heidelerche kommt spärlich vor, es ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Brutzeit: Mitte März bis Ende August.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, (Bauen außerhalb der Brutzeiten), werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da durch das geplante Vorhaben keine ganzen Reviere verloren gehen, es können auch für diese Art mögliche Ersatzstandorte geschaffen werden, ist nicht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust zu rechnen.</p> <p>Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich. :</p>	nein	nein	nein
Kohlmeise	<p>Die sehr häufig vorkommenden Kohlmeisen nutzen ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze.</p> <p>Die Brutzeit liegt zwischen Mitte März und Anfang</p>	nein	nein	nein

Art / Arten- gruppe	Lebensraumansprüche und möglich Wirk- faktoren,	Betroffenheit nach Ver- botstatbeständen gem. § 42 Abs. 1		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
	<p>August. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelner außerhalb der Brutzeit führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Damit können Verbotstatbestände durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen (Bauen außerhalb der Brutzeiten) werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist lediglich mit dem Verlust einzelner Nistplätze innerhalb eines größeren Lebensraumes zu rechnen. Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.</p>			
Klappergras- mücke	<p>Der Neststandort ist nach § 42 Abs.1 BNatSchG geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Die Klappergrasmücke ist nicht reviertreu. Sie kommt häufig vor. Brutzeit: Anfang April – Anfang August. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, (Bauen außerhalb der Brutzeiten), werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da durch das geplante Vorhaben keine ganzen Reviere verloren gehen und durch die geplante Grünanlage auch für diese Art mögliche Ersatzstandorte geschaffen werden können, ist nicht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust zu rechnen. Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.</p>	nein	nein	nein
Neuntöter	<p>Der Neststandort ist nach § 42 Abs.1 BNatSchG geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Die Art kommt in Brandenburg häufig vor, ist jedoch im Rückgang begriffen. Brutzeit Ende April bis Ende August. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, (Bauen außerhalb der Brutzeiten), werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da durch das geplante Vorhaben keine ganzen Reviere verloren gehen, durch die geplante Grünanlage können auch für diese Art mögliche Ersatzstandorte geschaffen werden, ist nicht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust zu rechnen. Demnach können Verbotstatbestände abge-</p>	nein	nein	nein

Art / Arten- gruppe	Lebensraumsprüche und möglich Wirk- faktoren,	Betroffenheit nach Ver- botstatbeständen gem. § 42 Abs. 1		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
	wendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.			
Star	<p>Als Fortpflanzungsstätte geschützt ist ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Aufgabe des Reviers. Außerdem sind regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserplätze geschützt, diese befinden sich nicht im Plangebiet.</p> <p>Der Star ist in Brandenburg sehr häufig. Brutzeit: Ende Februar bis Anfang August.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, (Bauen außerhalb der Brutzeiten), werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Durch das geplante Vorhaben gehen keine ganzen Reviere verloren und durch die geplante Grünanlage können auch für diese Art mögliche Ersatzstandorte geschaffen werden. Daher ist nicht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust zu rechnen.</p> <p>Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.</p>	nein	nein	nein
Stieglitz	<p>Der Neststandort ist nach § 42 Abs.1 BNatSchG geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Die Art kommt in Brandenburg sehr häufig vor. Die Art ist nicht reviertreu. Brutzeit Anfang April bis Anfang September.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, (Bauen außerhalb der Brutzeiten), werden keine Individuen getötet und es erfolgt keine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da durch das geplante Vorhaben keine ganzen Reviere verloren gehen, durch die geplante Grünanlage können auch für diese Art mögliche Ersatzstandorte geschaffen werden, ist nicht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust zu rechnen.</p> <p>Demnach können Verbotstatbestände abgewendet werden. Eine Ausnahmeregelung wird nicht erforderlich.</p>	nein	nein	nein

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Nr. 1: Zugriffsverbot, d.h. Verbot der Tötung, Entnahme, Verletzung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen
 Nr. 2: Störungsverbot, d.h. Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Nr. 3: Schutz der Lebensstätten, d.h. Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Fledermäuse

Für die potenziell an Gehölzen oder im Fassadenbereich/Dach der Turnhallen vorkommenden Fledermäuse können Verbotstatbestände der Tötung und Störung (§ 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) vermieden werden, wenn Fällarbeiten nur in einem Zeitraum vom 15.09 bis 15.10. eines Jahres erfolgen (außerhalb der Wochenstubenzeiten und der Vogelbrutzeiten). Auch Fassadenarbeiten sollten in dieser Zeit erfolgen, ansonsten sind sowohl bei den Gehölzen als auch an den Fassaden die Winterquartiere zu erfassen.

Sowohl Bäume als auch Fassaden sind bei Bauarbeiten durch eine vorhergehende Inspektion auf eine mögliche Besiedlung hin zu überprüfen.

Bei positivem Besatz ist Einzelfallweise zu entscheiden, ob ein Umsetzen von Tieren möglich ist, oder deren Abwanderung abgewartet werden soll.

Für mögliche Lebensraumverluste durch die Fällung von Einzelbäumen oder eine veränderte Fassadengestaltung ist zu prüfen, ob geeignete Quartiere oder Überwinterungskästen vorzusehen sind.

Zauneidechsen

Bei den Zauneidechsen handelt es sich vermutlich um eine Teilpopulation, die im Bereich der Sandgruben leben. Der Erhaltungszustand der Population in Brandenburg wird als ungünstig/unzureichend eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt. Daher sollte die Tötung von Tieren vermieden werden. Dies ist möglich durch Abfangen der Tiere aus dem Baubereich und Verbringung in ein geeignetes Habitat. Das Abfangen soll außerhalb der Reproduktionszeit d.h. im frühen Frühjahr bzw. im Spätsommer erfolgen, bevor die Tiere in Winterschlaf gehen. Die Lebensraumverluste können durch Schaffung eines Ersatzhabitates (Ganzjahreslebensraum an geeigneten Standorten im Umfeld) kompensiert werden.

Vögel

Bei den Baumaßnahmen außerhalb der **Brutzeiten** werden Einzelindividuen der jeweiligen Vogelarten nicht verletzt oder getötet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1). Auch Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führen würden, können damit vermieden werden.

Im Hinblick auf den Verlust des Lebensraumes bzw. ganzer Reviere und dem sich daraus ergebenden Verbotstatbestand ergeben sich für die einzelnen potenziell vorkommenden Arten unterschiedliche Einschätzungen aufgrund des Brutverhaltens. Im Ergebnis der Prüfungen ist aufgrund des eher geringen Verlustes an Strukturen und der Schaffung von neuen Habitatstrukturen im Bereich der geplanten Grünanlage nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. einem dauerhaften Verlust der Lebensräume auszugehen. Ein Erfordernis für eine Ausnahmeregelung wird nicht gesehen.

7 Maßnahmen zur Abwendung der Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben droht ein Verstoß gegen das Schutzgebot Arten und der Lebensstätten (§ 42 Abs. 1 BNatSchG) für Fledermäuse, Zauneidechsen sowie die genannten Brutvogelarten. Das Schutzgebot für die Arten (Tötungs-, und Störungsverbot) kann durch Regelungen zu Bauzeiten vermieden werden für alle drei Tiergruppen vermieden werden. Für Fledermäuse und Zauneidechsen sind weitere Maßnahmen zu prüfen.

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist für die Abwendung bei drohenden Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote Voraussetzung, dass das Vorhaben als Eingriff zulässig ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erneuerung der Sportanlagen an der Poznaner Straße. Der Flächennutzungsplan (1. Änderung 2004) weist die Fläche als Schulfläche/Fläche für den Gemeinbedarf aus. Das Vorhaben stellt daher einen planungsrechtlich zulässigen Eingriff dar. Die Voraussetzungen zur Abwendung sind in diesem Punkt erfüllt.

Um die Abwendung des drohenden Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu erreichen, ist zu prüfen inwiefern

- die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann oder
- vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen (Vermeidung, vorgezogener Ausgleich) Abhilfe schaffen können.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse

Für Fledermäuse erfolgte eine Potenzialabschätzung. Potenzielle Sommer- oder Winterquartiere in Baumhöhlen können verloren gehen. Durch Baumerhaltungsmaßnahmen und Bauzeitenregelungen für geplante Fällungen können Verluste und Störungen der Tiere vermieden werden.

Auch an den Fassaden oder im Dach/Kellerbereich der verbleibenden Turnhallen können Fledermäuse vorkommen. Sollten die Fassaden der vorhandenen Turnhallen renoviert werden, werden hier Überprüfungen auf bestehende Quartiere erforderlich.

Vorgefundene Quartiere können ggf. durch künstliche Quartiere (Fledermauskästen) ersetzt werden, dies ist im Rahmen des konkreten Bauvorhabens in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären. Ggf. vorgefundene Tiere können dann umgesetzt werden. Damit wird das Verbot der Beeinträchtigung bzw. des Verlustes von Lebensräumen vermieden.

Somit ergeben sich unter Beachtung der Fällzeiten und Bauzeiten sowie mit Überprüfung der vorhandenen Bestände vor Baubeginn und der Möglichkeit der Umsiedlung von potenziell vorkommenden Tieren in Ersatzquartiere keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3. In Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Genehmigung zur Umsetzung zu erwirken.

Die Regelungen zu Bauzeiten sind bei Bauantrag zu beauftragen.

Zauneidechse

Ein Teillebensraum der Zauneidechsenpopulation geht verloren.

Die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen sind zur Vermeidung der Tötung der Tiere durch die Baumaßnahmen (im Winterhalbjahr) vor Baubeginn der Maßnahme, (entweder im Spätsommer, vor der Winterruhe oder im Frühjahr vor der Reproduktionsphase) abzufangen und in die vorbereiteten Ersatzlebensräume zu verbringen (vgl. Ausgleichsmaßnahme).

Die Regelungen zu Bauzeiten sind bei Bauantrag zu beauftragen. Die Genehmigung zum Abfangen und Umsetzen der Arten ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Vögel

Die Baumaßnahme stellt eine vorübergehende Störung dar, die während der Brut- und Aufzuchtzeit zu den Verbotstatbeständen zählt, wenn die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung überschritten wird. Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten sind in Brandenburg überwiegend häufig, teilweise sehr häufig vertreten, so dass von einem **guten Erhaltungszustand der lokalen Population** auszugehen ist. Dieser wird durch die Planung nicht erheblich verschlechtert, da die Tiere auf angrenzende Flächen ausweichen können.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen ergeben sich in Verbindung mit der Anlage der nördlichen Grünfläche auch als bestandsstützende Maßnahme für die potenziell vorkommenden Arten keine Verbotstatbestände.

Zur Abwendung der Betroffenheit der Verbote des § 42 BNatSchG sind auf der Ebene der Baugenehmigung **Bauzeitenregelungen** zu beauftragen, die die Durchführung der Baumaßnahme in der Zeit zwischen **Ende März und Ende September** untersagen oder alternativ, dass vor Beginn der Maßnahme nachgewiesen wird, dass die betreffenden Vogelarten zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme nicht im Umfeld brüten.

Potenziell bestehen Ausweichmöglichkeiten für alle genannten Arten. Somit bleibt die ökologische Funktionalität unter Beachtung der möglichen Maßnahmen im unmittelbar angrenzenden Bereich sowie der weiteren, vorhandenen Lebensstätten im näheren Umfeld im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Fledermäuse

Als vorbeugende, funktionserhaltende Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) kann für die betroffenen Fledermäuse das Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden oder Bäumen erforderlich werden.

Diese sind an geeigneten Stellen in der unmittelbaren Umgebung anzubringen. In Frage kommen z.B. die Gebäude der beiden Turnhallen oder Bäume und Baumgruppen.

Die Maßnahme ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nach Überprüfung der Arten vor Baubeginn durchzuführen.

Zauneidechsen

Die im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme umzusetzenden Zauneidechsen sind in einen geeigneten Ersatzlebensraum zu verbringen. Hierzu eignen sich Bereiche auf der zu modellierenden nördlichen Grundstücksgrenze sowie im unmittelbar angrenzenden Parkbereich.

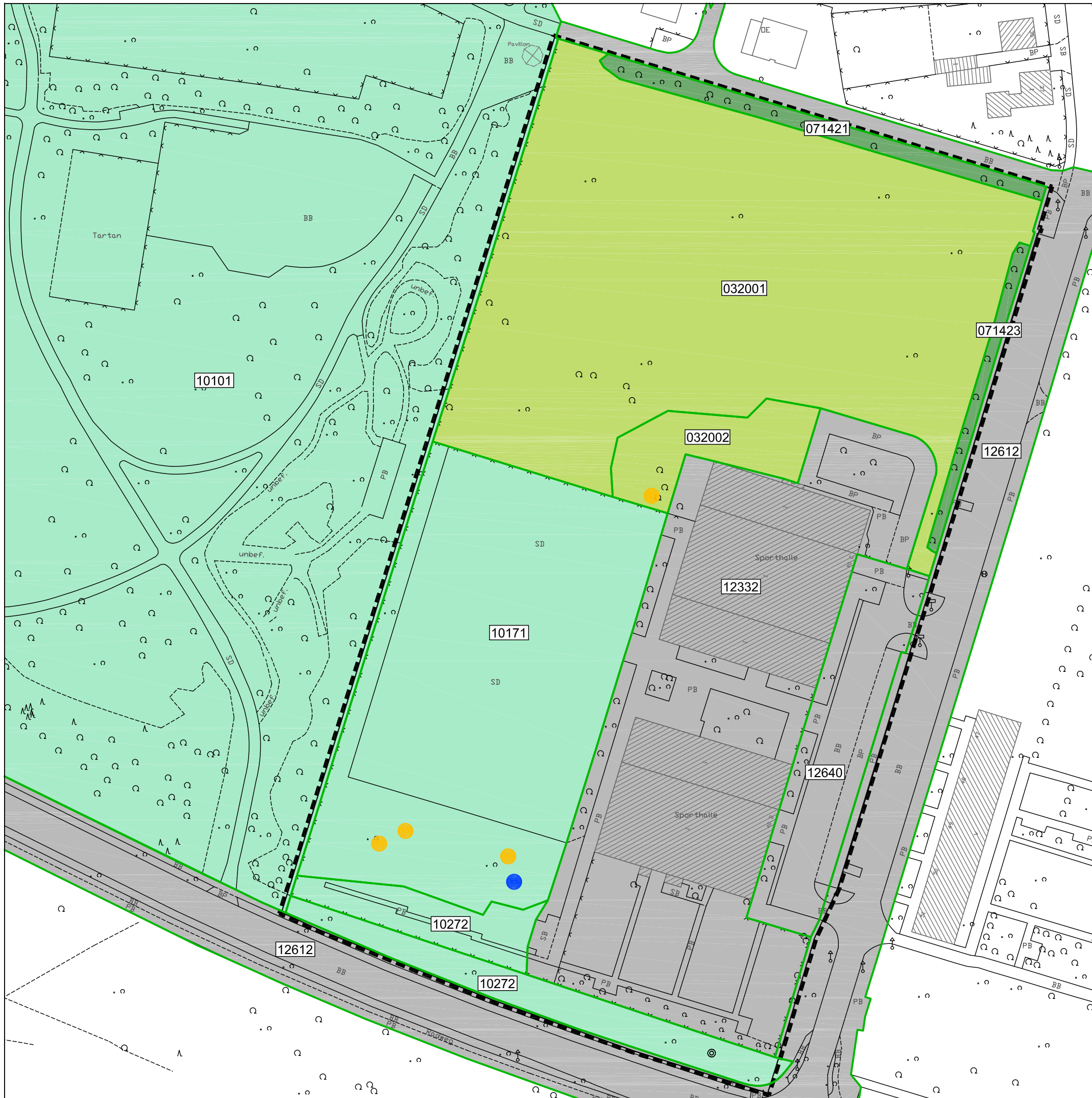
Zur Schaffung eines Ganzjahreslebensraumes für die Arten sind jeweils eine Steinschüttung oder ersatzweise Wurzelstubbenwälle im Bereich der nördlichen modellierten Fläche sowie im angrenzenden Parkbereich in den Abmessungen 15 m x 3 m und je 1,50 m hoch anzulegen. Diese Strukturen sind in Sandflächen zu integrieren. Die so geschaffenen Habitate sind dauerhaft zu erhalten. Die Besiedelung ist im Rahmen eines Monitorings zu überwachen.

Die Maßnahme sollte vor Baubeginn erstellt werden, es ist zu dokumentieren, dass die Tiere umgesiedelt wurden. Die Maßnahmen sind durch städtebaulichen Vertrag bereits auf Ebene des Bebauungsplanes zu sichern.

8 Fazit

Mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen lassen sich die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 abwenden. Es ergibt sich kein Erfordernis für eine Ausnahmeregelung.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen daher keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.



Biotoptypen

- 032001** rudernale Pionier-, Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbeuuchs (Gehölzdeckung < 10 %)
- 032002** rudernale Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzbeuuchs (Gehölzdeckung 10-30 %)
- 071421** Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten
- 071423** Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend nicht heimische Baumarten
- 10101** Parkanlagen, Grünanlagen
- 10171** Sportplätze
- 10272** gärtnerisch gestaltete Freiflächen, Anpflanzung von Sträuchern (Höhe > 1 m)
- 12332** Schule mit geringem Grünteil
- 12612** Straßen mit Asphalt-, Betondecken
- 12640** Parkplätze

— Biotopabgrenzung

○ Einzelbäume

■ Gehölze

■ rudernale Vegetation

■ gestaltete Grünfläche

■ bebaute Flächen

Fundorte der Zauneidechse

● juveniles Tier

● adultes Tier

Stadt Cottbus

Bebauungsplan "Sportanlagen Poznaner Straße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Umweltbericht

Stand: 17. August 2009

Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)

Bearbeitung:

Dr. Szamatolski + Partner GbR

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung
Umweltmanagement, Tourismusentwicklung
BDLA, SRL, DGGL
Brunnenstraße 181 10119 Berlin
Tel: 030 2808144 Fax: 030 2832767

Erfassung der Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)

zum B-Plan

„Sportanlagen Poznaner Straße“

Auf dem Gebiet der Stadt
Cottbus (Brandenburg)

Cottbus, September 2009

LUTRA Büro für Umweltplanung

Erfassung der Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)

zum B-Plan „Sportanlagen Poznaner Straße“

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus
(Brandenburg)

September 2009

Impressum

Auftraggeber: Planungsbüro Wolff
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstrasse 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Methodik	1
2 Ergebnisse.....	1
3 Zusammenfassung und Diskussion	2

1 Methodik

Alle potenziellen Habitatflächen im B-Plangebiet „Sportanlagen Poznaner Straße“ wurden an den unten aufgeführten Begehungsterminen systematisch abgesucht. Die nördliche Fläche (als öffentliche Grünfläche gekennzeichneten Bereich plus der Fläche nördlich des Zauns am Nordrand des Sportplatzes) wurde über Transektbegehungen komplett abgesucht. Auf der südlichen Fläche mit dem Sportplatz wurde um das eigentliche Sportplatzfeld abgesucht sowie auf allen Grünflächen um den Sporthallenkomplex.

Die Nachweise erfolgten durch Sichtbeobachtungen. Die erfassten Jungtiere wurden zusätzlich gefangen, bestimmt und umgehend wieder freigelassen. Belegfotos wurden nicht angefertigt. Eine Verwechslung der Art mit anderen Eidechsenarten im Bearbeitungsgebiet ist ausgeschlossen.

Nachfolgend sind die Daten zu den Begehungen aufgeführt:

Tab. 1: Übersicht zu den Begehungsterminen und dem Wetter

Datum	Zeitraumen	Wetter
17.08.2009	13.00 – 16.30	klar, sonnig, ca. 28°C
20.08.2009	8.00 – 11.30	klar, sonnig, leichter Wind, ca. 20° - 25°C
02.09.2009	9.00 – 12.30	klar, sonnig, ca. 23°C

2 Ergebnisse

Trotz intensiver, systematischer Absuche wurden insgesamt nur wenige Tiere der Zauneidechse erfasst. Nachfolgend sind die Nachweise tabellarisch aufgeführt.

Tab. 2: Nachweise der Zauneidechse an den Begehungsterminen

Datum	Nachweise	Fundort
17.08.2009	1 Jungtier	Im Südosten des Plangebietes, südlich des Sportplatzes im Bereich der ehemaligen Weitsprungbahnen
20.08.2009	2 Jungtiere	Im Südosten des Plangebietes, südlich des Sportplatzes im Bereich der ehemaligen Weitsprungbahnen
	1 Adultes Tier	Im Südosten des Plangebietes, südlich des Sportplatzes im Bereich der Pappeln am Rande der Weitsprungbahnen
02.09.2009	1 Jungtier	nördlich des Zauns am Nordostrand des Sportplatzes im Bereich von Gebüsch

Die Fundorte der Eidechsen sind zusätzlich in Skizzenkarten dargestellt.

3 Zusammenfassung und Diskussion

Insgesamt konnten bei den drei Begehungen nur sehr wenige Tiere Der Zauneidechse im B-Plangebiet nachgewiesen werden. Wahrscheinlich existiert nur eine kleine Population der Art mit dem Habitatzentrum im Süden des Plangebietes um die ehemaligen Weitsprungbahnen. Möglicherweise dienen die mit Sand gefüllten Weitsprunggruben als Eiablageplätze, die auch das Fortpflanzungszentrum darstellen.

Im übrigen Plangebiet sind keine offenen Sandstellen zu finden, so daß die geeigneten Eiablageplätze vermutlich den limitierenden Habitatfaktor darstellen. Als potenzieller Lebensraum bzw. pot. Jagdgebiet sind weite Bereiche des Plangebiets geeignet. Insbesondere die nördliche, schütter bewachsene Ruderalfläche stellt einen gut geeigneten Habitat dar. Hier wurden keine Tiere nachgewiesen. Möglich ist aber auch, dass diese erst vor kurzer Zeit (durch Abriss eines Gebäudes) entstandene nördliche Fläche noch nicht besiedelt wurde.